

schon wiederholt eine Fehlbitte gethan¹, wohl darum auch mit seinem Ansuchen durch, weil er ein Verdienst für sich geltend machen kann: die aus freien Stücken erfolgte Entlassung des Bischofs Cicilius von Mentesa, welcher von seinen Mannen gefangen genommen worden war. Sisebut bezeugt dem Byzantiner seine Bereitwilligkeit in einem Briefe (4), welcher den Dank des Königs für einen ihm übersandten Bogen und die Beglaubigung seines Gesandten für weitere Verhandlungen enthält². In diesen Verhandlungen dürfte nun vereinbart worden sein, dass auf Grund der zwischen Sisebut und Caesarius getroffenen Verabredungen³ der Friede in Konstantinopel geschlossen und die Genehmigung des Kaisers durch einen westgothischen Botschafter eingeholt werden sollte, dessen Bedingungen Caesarius seinerseits durch eine Gesandtschaft zu befürworten sich anheischig machte⁴. Im folgenden Schreiben (5) meldet Caesarius dem Könige, dass die Gesandten bei dem Kaiser ihren Zweck erreicht hätten und schon auf spanischem Boden wieder angekommen seien; er verspricht, ihm genaueren Bericht zu geben, sobald er selbst erst ihren Bescheid vernommen⁵. Sein Versprechen löst er ein im nächsten Briefe (6), in welchem er angiebt, er habe mit dem Vertrauensmann Sisebuts zugleich auch den Priester Amelius,

promisistis' —, da Konstantinopel auch sonst ähnlich wie von Caesarius bezeichnet wird — so heisst es z. B. von dem in Konstantinopel gefangen gehaltenen Athanagild (Ep. 43 p. 194): 'casus fortuitus ad urbem regiam detulit' oder (Ep. 46 p. 151): 'de nostris ligatariis . . . nuntiare, ut . . . ad locum destinatum imperialis urbis festinent accedere' — und da endlich in zwei anderen Briefen des Caesarius (5. 6) in der That von einem westgothischen Sendboten die Rede ist, den Caesarius durch eine Gesandtschaft hat nach Konstantinopel geleiten und daselbst — so muss man aus dem Zusammenhange schliessen — empfehlen lassen. 1) 'Nostra frequens postulatio apud eminentiam tuam fuit, que effectum penitus habere non potuit'. 2) Dieser Bote — Ansemund — muss auch schon den Brief und das Geschenk des Caesarius an Sisebut überbracht haben; denn Sisebut sagt im folgenden Briefe: 'Arcum nobis Ansemundo a vestra gloria destinatum adduxit'. Kann von Sisebut dieser Ansemund als Bevollmächtigter verwendet werden, so dürfte er ein vornehmer Gothe sein, welcher in die Gefangenschaft des Caesarius gerathen war. 3) Die von Ansemund schon vertretenen Ansprüche, welche der siegreiche Sisebut stellte, scheinen mir in einem neuen — nicht erhaltenen — Briefe des Königs bestätigt worden zu sein: so möchte ich wenigstens den Anfang des 5. Briefes auslegen: 'Qua nobilis epistola vestra innotuit, qua quibusque modis insinuare decrevit . . . legimus' etc. 4) Caesarius erwähnt (4): 'Theodoricum — den Bevollmächtigten Sisebuts, wie mir scheint — nostrosque legatos'. 5) Es heisst zwar von den in der vorigen Anmerkung Genannten: 'partibus in nostris iam esse coniunctos'; es folgt dann aber: 'dum istic desiderati pervenerint, plenissime vestris reservabimus sensibus, quicquid in nostram conscientiam duxerit eorum sermo plenissimus'.